

SATZUNG DER GEMEINDE GROß TEETZLEBEN ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1 WOHNGEBIET LEBBIN"

Aufgrund des §§ 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V in der Bekanntmachung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Wohngebiet Lebbin" der Gemeinde Groß Teetzleben, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G v 22.07.2011 I 1509)

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 3 BauNVO)
- WR** Reines Wohngebiet
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Höhe baulicher Anlagen
GFZ 0,4 Geschossflächenzahl
GRZ 0,3 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 3. Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
Ein- bzw. Ausfahrt
- 5. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

II. Darstellung ohne Normcharakter

- 10,00 Bemaßung
31/2 Kataster

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I. S. 2542, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I. S. 3154)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- Hauptsatzung der Gemeinde Groß Teetzleben in der aktuellen Fassung

Hinweise

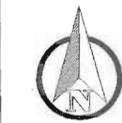
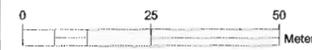
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M - V (GVOBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

PLANZEICHNUNG TEIL A

Plangrundlage

Auszug aus dem Katasterwerk des Amtes Treptower Tollensewinkel vom Mai 2014

Maßstab: 1 : 750

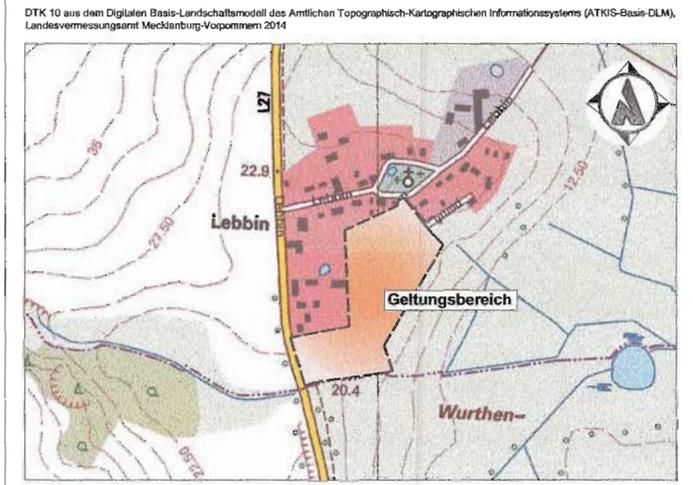


WR	I
GRZ 0,4	GFZ 0,3
	0

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Teetzleben die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. am
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Plans am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 1.000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1 : 5000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Ortsteil Lebbin, südlich des bestehenden Ortskerns", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Die Satzung des Bebauungsplans und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Übersichtskarte



TEXT - TEIL B

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

1.1.1 Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude und Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

2.1 Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V

2.1.1 Dachneigungen: sind zulässig ab 25° bis max. 52°. Zulässige Dachformen: Satteldach, Walm- und Krüppelwalmdach.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1 : 750 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 2,68 ha.

Er umfasst die Flurstücke 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 31/7, 31/8, 31/11, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 32/6, 32/6, 32/10, 32/11, 32/12, 32/14, 32/15, 32/16, 283/2, 283/3, 283/4, 283/5, 283/6, 283/7, 283/8, 283/9, 283/10, 283/12, 283/14, 283/15, 283/17, 283/18, 283/19, 283/20, 283/21, 283/22, 283/23, 283/24, 283/25, 283/26, 283/27, 283/28, 283/37, 283/38, 283/39 der Flur 1, Gemarkung Lebbin.

Gemeinde Groß Teetzleben

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1
" Wohngebiet Lebbin "**

BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH

Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg
Info@baukonzept-nb.de

Entwurfsbemerkung

Fon (0395) 42 55 910
Fax (0395) 42 22 909
www.baukonzept-nb.de

Verfahrensstand: Entwurf
Mai 2014

SATZUNG DER GEMEINDE TEETZLEBEN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

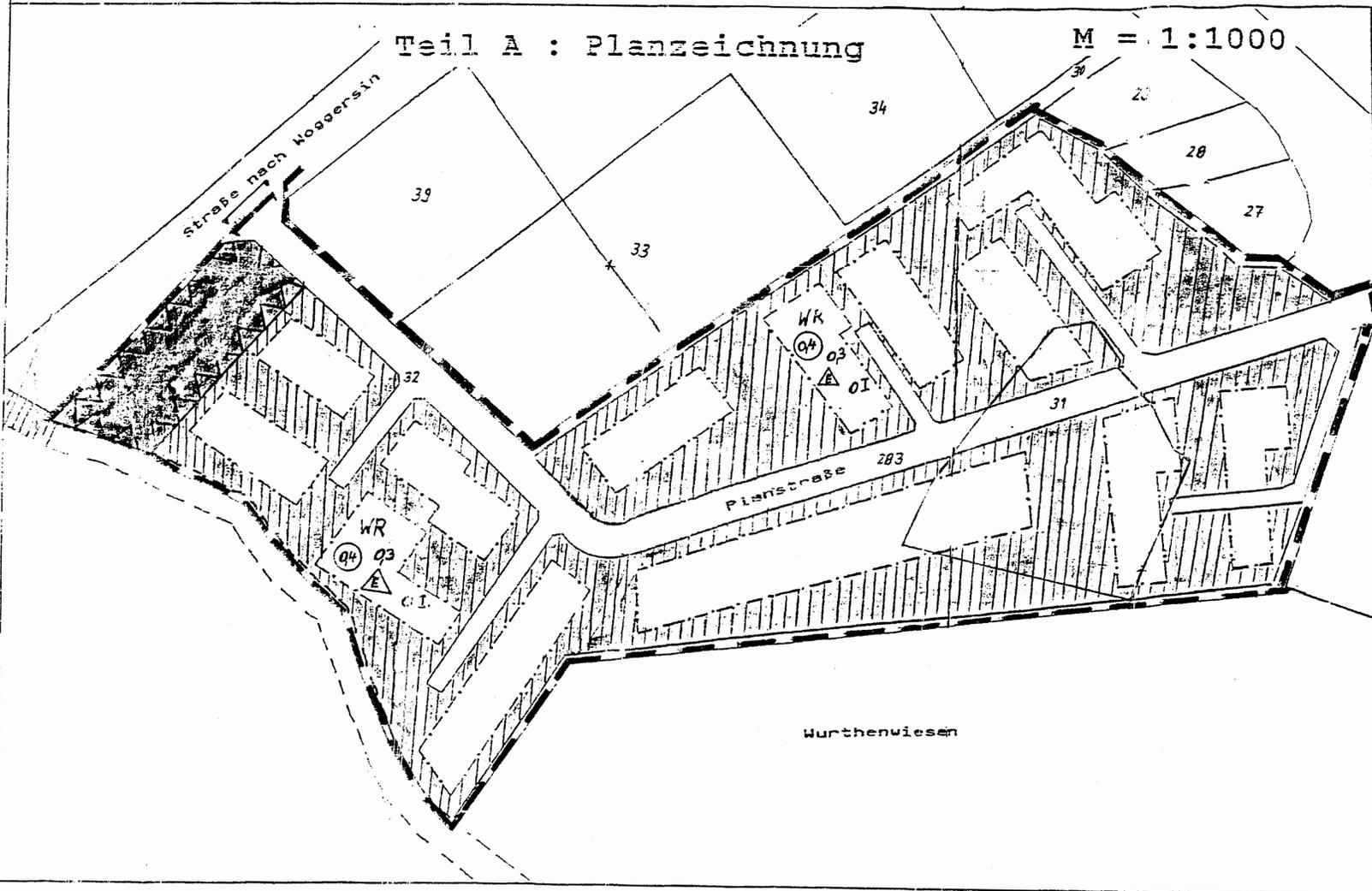
Ortsteil Lebbin, südlich des bestehenden Ortskerns

Beratung
Planung
Ausführung
STUBBEMANN
WOLLBORN
& PARTNER
individuelles Bauen

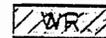
Teil B : Festsetzung/Text

Teil A : Planzeichnung

M = 1:1000



GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS



REINES WOHNGEBIET

§ 3 (2) BAUNVO

Aufgrund des [11] bei Festsetzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen:
Aufgrund der §§ 11 und 172 des Baugesetzbuches in der Fassung vom
24. Dezember 1934 (BGBl. I S. 2253) (bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften
als Festsetzungen in den Bebauungsplan zusätzlich sowie nach § 11 der
Bauordnung vom 21. Juli 1970 (BGBl. Nr. 50 S. 1729). Wird nach Beschlussfassung
durch die Bürgererschaft von..... folgende Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 1 für das o.g. Gebiet bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

GFZ GESCHOßFLÄCHENZAHL, (0,4)

§ 16 BAUNVO

Lebbin, den 29.9.92

Bürgermeister

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL, 0,3

§ 16 BAUNVO

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgererschaft
vom 20.12.91
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist
durch Ausgabe an den Bekanntmachungsstellen vom 23.4.92
durch Ausdruck in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblatt
zu..... erfolgt.

OFFENE BAUWEISE

§ 9(1) BAUGB

Lebbin, den.....

Bürgermeister

ZAHL DER VOLLGESchosSE, HÖCHSTGRENZE

§ 16 BAUNVO

Die von der Planung begründeten trasser öffentlicher Belange sind
mit Schreiben vom 22.8.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeföhrt
worden.

STRAßENVERKEHRSFLÄCHE

§ 9(1) 11 BAUGB

Lebbin, den 25.5.92

Bürgermeister

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Die Bürgererschaft hat am 22.4.92 den Entwurf des Bebauungsplanes
mit Beschlüssen beschlossen und zur Ausführung bestimmt.

Lebbin, den 24.6.92

Bürgermeister

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung
(Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung waren in der
Zeit von..... bis zum..... während folgender Zeiten/Tage,
Stunden nach § 1 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuweisen. Die öffentliche
Ausweisung ist mit Hinweis auf die Besondere und Anregungen während
der Ausweisungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll
gelesen werden können. Am..... in (Zeitung oder amtliches
Bekanntmachungsblatt). Bei Bekanntmachung durch Ausweis
in der Zeit von..... bis zum..... durch Ausweis, öffentlich
bekannt gemacht werden. Oder: daher wurde eine eingeschränkte
Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2
BauGB durchgeführt.

Lebbin, den 27.92

Bürgermeister

BAUGRENZE

Der katastermäßige Bestand an..... sowie die geometrischen
Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig
beschrieben.

Lebbin, den 29.92

Bürgermeister

Umgrenzung der Flächen die von der
Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen
Ausweisung von..... bis zum..... genehmigt worden.
Dabei waren der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung
in der Zeit von..... bis zum..... während folgender Zeiten
(Tage/Stunden) öffentlich auszuweisen. (Dieses ist bestimmt
worden, das Bedenken und Anregungen nur zu den genehmigten und
erweiterten Teilen vorzuerbracht werden können). Die öffentliche
Ausweisung ist mit dem Hinweis auf die Besondere und Anregungen während
der Ausweisungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll
gelesen werden können. Am..... in (Zeitung oder
amtliches Bekanntmachungsblatt). Bei Bekanntmachung durch Ausweis
in der Zeit von..... bis zum..... durch Ausweis, öffentlich
bekannt gemacht werden. Oder: daher wurde eine eingeschränkte
Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2
BauGB durchgeführt.

Lebbin, den 29.92

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen
Ausweisung von..... bis zum..... genehmigt worden.
Dabei waren der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung
in der Zeit von..... bis zum..... während folgender Zeiten
(Tage/Stunden) öffentlich auszuweisen. (Dieses ist bestimmt
worden, das Bedenken und Anregungen nur zu den genehmigten und
erweiterten Teilen vorzuerbracht werden können). Die öffentliche
Ausweisung ist mit dem Hinweis auf die Besondere und Anregungen während
der Ausweisungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll
gelesen werden können. Am..... in (Zeitung oder
amtliches Bekanntmachungsblatt). Bei Bekanntmachung durch Ausweis
in der Zeit von..... bis zum..... durch Ausweis, öffentlich
bekannt gemacht werden. Oder: daher wurde eine eingeschränkte
Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2
BauGB durchgeführt.

Lebbin, den 29.92

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen
Ausweisung von..... bis zum..... genehmigt worden.
Dabei waren der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung
in der Zeit von..... bis zum..... während folgender Zeiten
(Tage/Stunden) öffentlich auszuweisen. (Dieses ist bestimmt
worden, das Bedenken und Anregungen nur zu den genehmigten und
erweiterten Teilen vorzuerbracht werden können). Die öffentliche
Ausweisung ist mit dem Hinweis auf die Besondere und Anregungen während
der Ausweisungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll
gelesen werden können. Am..... in (Zeitung oder
amtliches Bekanntmachungsblatt). Bei Bekanntmachung durch Ausweis
in der Zeit von..... bis zum..... durch Ausweis, öffentlich
bekannt gemacht werden. Oder: daher wurde eine eingeschränkte
Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2
BauGB durchgeführt.

Lebbin, den 29.92

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen
Ausweisung von..... bis zum..... genehmigt worden.
Dabei waren der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung
in der Zeit von..... bis zum..... während folgender Zeiten
(Tage/Stunden) öffentlich auszuweisen. (Dieses ist bestimmt
worden, das Bedenken und Anregungen nur zu den genehmigten und
erweiterten Teilen vorzuerbracht werden können). Die öffentliche
Ausweisung ist mit dem Hinweis auf die Besondere und Anregungen während
der Ausweisungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll
gelesen werden können. Am..... in (Zeitung oder
amtliches Bekanntmachungsblatt). Bei Bekanntmachung durch Ausweis
in der Zeit von..... bis zum..... durch Ausweis, öffentlich
bekannt gemacht werden. Oder: daher wurde eine eingeschränkte
Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2
BauGB durchgeführt.

Lebbin, den 29.92

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen
Ausweisung von..... bis zum..... genehmigt worden.
Dabei waren der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung
in der Zeit von..... bis zum..... während folgender Zeiten
(Tage/Stunden) öffentlich auszuweisen. (Dieses ist bestimmt
worden, das Bedenken und Anregungen nur zu den genehmigten und
erweiterten Teilen vorzuerbracht werden können). Die öffentliche
Ausweisung ist mit dem Hinweis auf die Besondere und Anregungen während
der Ausweisungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll
gelesen werden können. Am..... in (Zeitung oder
amtliches Bekanntmachungsblatt). Bei Bekanntmachung durch Ausweis
in der Zeit von..... bis zum..... durch Ausweis, öffentlich
bekannt gemacht werden. Oder: daher wurde eine eingeschränkte
Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2
BauGB durchgeführt.

Lebbin, den 29.92

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen
Ausweisung von..... bis zum..... genehmigt worden.
Dabei waren der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung
in der Zeit von..... bis zum..... während folgender Zeiten
(Tage/Stunden) öffentlich auszuweisen. (Dieses ist bestimmt
worden, das Bedenken und Anregungen nur zu den genehmigten und
erweiterten Teilen vorzuerbracht werden können). Die öffentliche
Ausweisung ist mit dem Hinweis auf die Besondere und Anregungen während
der Ausweisungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll
gelesen werden können. Am..... in (Zeitung oder
amtliches Bekanntmachungsblatt). Bei Bekanntmachung durch Ausweis
in der Zeit von..... bis zum..... durch Ausweis, öffentlich
bekannt gemacht werden. Oder: daher wurde eine eingeschränkte
Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2
BauGB durchgeführt.

Lebbin, den 27.10.92

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen
Ausweisung von..... bis zum..... genehmigt worden.
Dabei waren der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung
in der Zeit von..... bis zum..... während folgender Zeiten
(Tage/Stunden) öffentlich auszuweisen. (Dieses ist bestimmt
worden, das Bedenken und Anregungen nur zu den genehmigten und
erweiterten Teilen vorzuerbracht werden können). Die öffentliche
Ausweisung ist mit dem Hinweis auf die Besondere und Anregungen während
der Ausweisungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll
gelesen werden können. Am..... in (Zeitung oder
amtliches Bekanntmachungsblatt). Bei Bekanntmachung durch Ausweis
in der Zeit von..... bis zum..... durch Ausweis, öffentlich
bekannt gemacht werden. Oder: daher wurde eine eingeschränkte
Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2
BauGB durchgeführt.

Lebbin, den 3.09.92

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die
Stärke, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von
jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu
erhalten ist, sind am 20.11.92 vom..... ortsüblich bekannt
gemacht worden.

Lebbin, den 20.11.92

Bürgermeister

Die Durchföhren des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die
Stärke, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von
jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu
erhalten ist, sind am 20.11.92 vom..... ortsüblich bekannt
gemacht worden.

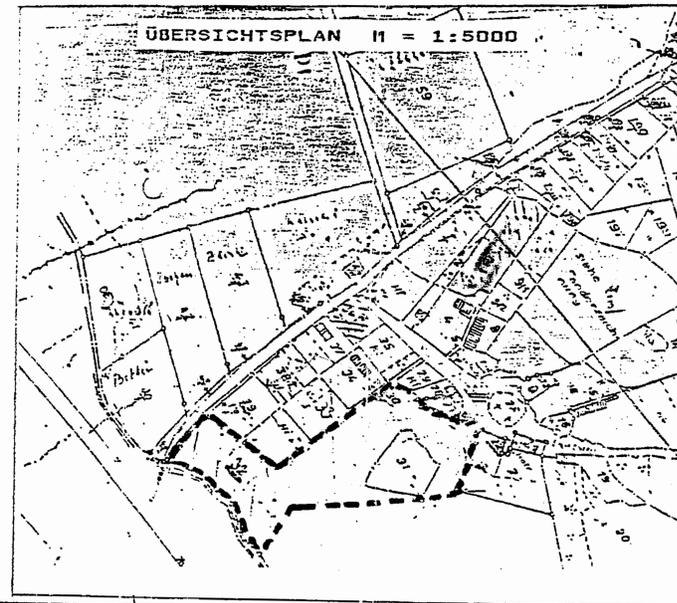
Lebbin, den 20.11.92

Bürgermeister

Die Durchföhren des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die
Stärke, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von
jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu
erhalten ist, sind am 20.11.92 vom..... ortsüblich bekannt
gemacht worden.

Lebbin, den 20.11.92

Bürgermeister



TECHNISCHE FESTSETZUNGEN Teil B

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind
Nebenanlagen (Gerätehaus, Garagen eingeschloß, Stellplätze)
max. 8 m lang, mind. 5 m lang zulässig.

Wohnhäuser :
Dürfen ab Oberkante Gelände eine max. Firsthöhe von 9 m
nicht überschreiten.
Dachüberstände von mehr als 0,30 m (Traufe) und 0,50 m
(Giebel) sind nicht zulässig.
Die Traufhöhe soll 3,50 m nicht überschreiten.
Dachneigungen : Sind zulässig ab 30 Grad bis max. 50 Grad.
Zulässige Dachformen: Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach.

Der grünordnerische Maßnahmenplan als Ausgleichsmaßnahme
für den Eingriff in die Natur ist Bestandteil des B-Planes.

An den Straßenmündungen sind die Sichtdreiecke von sicht-
behindernden Nutzungen und Bepflanzungen zwischen 1,5 m
und 2,5 m über OK-Fahrbahn freizuhalten.
Hochstämmige Einzelbäume sind zulässig.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Teetzleben
über den Bebauungsplan Nr. 1
(Ortsteil Lebbin, südlich des bestehenden Ortskerns)

Der katastermäßige Bestand an..... wird als richtig
vorgestellt. Hinsichtlich der Lagerflächen
Darstellung der Grenzlinie ist der Verhalt, daß eine
Prüfung nur nach erfolgt, in die rechtsverpflichtende Pla-
karte zu übertragen werden. Maßstabänderungen können
nicht abgelehnt werden.

M. Lebbin, 31.08.1992
Ort. Datum

Stempel In Auftrag
des KV-Amtes Unterschrift.

